Betreuungsordnung der Betreuenden Grundschule Limburgerhof (Carl-Bosch-Schule) ab dem 01.08.2018

## § 1 Träger und Aufgaben

(1) Die Gemeinde Limburgerhof bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Carl-Bosch-Grundschule für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

Die "Betreuende Grundschule" hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach und/oder vor dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1.August 2014, Amtsblatt S.224).

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

- (2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.
- (3) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

### § 2 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die "Betreuende Grundschule" erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Träger.

Der Vordruck für die Anmeldung ist bei der Carl-Bosch-Schule oder der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Die Anmeldungen zum neuen Grundschuljahr sollen bis zum 1. April eines jeden Jahres verbindlich schriftlich erfolgen. Ist eine Anmeldung eingegangen, so besteht bei kurzfristiger Abmeldung zum Schuljahresbeginn eine Zahlungsverpflichtung von 3 Monaten, sofern der Betreuungsplatz nicht anderweitig besetzt werden kann.

- (2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:
  - Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet
  - 2. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind
  - 3. Geschwisterkinder
  - 4. Sonstige Kinder

#### (3) Betreuungszeiten

Die Betreuung findet täglich von 7.15 Uhr bis 7.45 Uhr und von 12.15 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Ausnahme ist der letzte Schultag vor den Ferien, die Betreuung beginnt ab 12.00 Uhr.

In den Ferien findet keine Betreuung statt.

## (4) Elternbeiträge

Die Kosten für die Betreuung belaufen sich auf:

50,00 € für das 1. Kind (Halbtagsschule)

30,00 € für das 2. Kind und jedes weitere Kind (Halbtagsschule)

Voraussetzung für die Ermäßigung: alle Kinder besuchen gleichzeitig die Betreuende Grundschule.

Anmeldungen nur für einzelne Tage verringern den Elternbeitrag nicht.

Die Zahlungspflicht umfasst 11 Monate und beginnt mit dem Grundschuljahr. Der Monat August ist beitragsfrei. Die Elternbeiträge werden monatlich fällig, der Gemeinde ist bei der Anmeldung eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

## (5) Abmeldung

Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes

## (6) Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn

- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht;
- andere Personen hierdurch gefährdet sind und/oder
- die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann und/oder
- das Kind über einen längeren Zeitraum den Platz nicht oder nur unregelmäßig beansprucht und/oder
- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

### (7) Krankheit

Die Eltern verpflichten sich, das Fernbleiben ihres Kindes unverzüglich zu melden. Die Entschuldigung muss mündlich oder telefonisch unter der 06236/465538 bei den Betreuungskräften erfolgen.

Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Husten, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen, sollen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen und bis zu ihrer Genesung zuhause bleiben.

Die Verabreichung von Medikamenten durch die Betreuer/innen der Betreuenden Grundschule ist nicht möglich.

In schwerwiegenden Fällen können die Betreuer/innen den Besuch durch ein krankes Kind untersagen.

### (8) Aktivitäten

Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung entsprechend strapazierfähige Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und im Außengelände geeignet ist und das selbständige An- und Ausziehen erleichtert.

Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der Betreuenden Grundschule auch spontane Spaziergänge im Umfeld bzw. im Schulstandort (z.B. zum Spielplatz, zur Turnhalle) ohne vorherige Ankündigung unternommen werden. Über andere Aktivitäten (z.B. Teilnahme an Festumzügen, Ausflüge und Fahrten mit dem PKW oder öffentliche Verkehrsmitteln, Besuch von Einrichtungen außerhalb des Schulstandortes) werden die Eltern vorab informiert und um ihr Einverständnis gebeten.

# § 3 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten.

Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

- (3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
- (4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

Träger

Dr. Peter Kern

Bürgermeister

Schulleitung

Daniela Kern

Rektorin Carl-Bosch-Schule

